



Aktualisiertes COVID-19-Präventionskonzept des ASV Siegendorf vom 14.02.2022

gemäß 8 Abs 2 und Abs 5, § 13 Abs 1 und Abs 3,
§ 6 Abs 1 bis Abs 5, § 1 Abs 6 und 7 sowie § 18
der 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung,
BGBl. II Nr. 348/2022, idF BGBl. II Nr. 55/2022

I. Präambel

- **Veranstaltungsstätte:** 7011 Siegendorf, Hauptstraße 48a, Sveta-Group Sportpark Siegendorf.
- **Fassungsvermögen:** max. 1.500 Zuschauer (siehe im Detail Punkt II.).

II. Beschreibung der infrastrukturellen Gegebenheiten

- Sportareal auf Grundstück 2073, KG Siegendorf, mit insgesamt 16877 m², Adresse „Hauptstraße 48a“, davon ca 7100 m² Spielfläche (Hauptrasen), ca 460 m² Tribünenanlage samt integrierter Zweitkantine, ca 260 m² separate Hauptkantine samt WC-Anlagen, Rest Grünflächen.
- Parkplätze für die Besucher der Heimspiele des ASV Siegendorf sind beim Haupteingang (Schwimmbad) im ausreichendem Maße vorhanden – und somit eine „entzerrte“ Anreise für alle Besucher möglich.
- Bei sehr großem Besucherandrang kann auch eine Wiese (ca. 10.000 m²) als Parkplatz benützt werden.
- Es besteht ein sehr geräumiger Hauptein- und Ausgang beim Schwimmbad mit weitem offenen Zu- und Abgangsbereich und großzügigen Grünflächen, sodass die Besucherströme weit auseinander „gestreut“ werden können, aber auch drei weitere Ausgänge bzw. Fluchtwege Richtung Hauptstraße, Sportplatzgasse und Bach/St. Margarethnerstraße.
- Die Gehwege zur Tribüne sind beleuchtet, die Auf-/Abgänge dazu natürlich auch behindertengerecht ausgeführt.
- Das Fassungsvermögen der erst vor rund zwei Jahren komplett neu errichteten Zuschauertribüne mit moderner Lautsprecheranlage beträgt 600 Personen (500 Sitzplätze und 100 Stehplätze), Stehplätze rund um das Hauptspielfeld sind ebenfalls zur Genüge (ca. 900) vorhanden.
- Die sanitären Anlagen sind topmodern und entsprechen den derzeit geltenden Vorschriften (behindertengerecht und sogar mit Wickeltisch für Mütter mit Babys!).
- Bei Bedarf kann das Areal hinter den Fußballtoren abgesperrt werden, ebenso die Zu- und Abgänge zu den Spielerkabinen.
- Geräumige Hauptkantine und Nebenkantine auf der Tribüne, je mit Feuerlöschern ausgestattet; Ausschank nur in offenen Papp- oder Kunststoffbechern.

III. Schutzmaßnahmen

1.

a) Für alle Personen gilt:

- Erhebung ihrer **Kontaktdaten** beim Betreten der Sportanlage (Vor- und Familienname; Tel-Nr.; allenfalls eMail; Datum und Uhrzeit des Betretens der Sportanlage).
- Vorstandsbeschluss vom 22.07.2021: Betretungsverbot für „betriebsfremde Personen“ für den gesamten Kabinenbereich.
- Funktionäre, Ordnerteam, Kantinenpersonal haben sich – so wie bisher - in eine eigene **Sammel-Anwesenheitsliste** einzutragen.
- **FFP2-Maskenpflicht:**
 - Sofern der Mindestabstand von 2m zu haushaltsfremden Personen nicht eingehalten werden kann, haben Personen ab 14 Jahren auf der gesamten Sportanlage (outdoor) eine **FFP2-Maske** zu tragen.
 - Beim Betreten und Verweilen in der Indoor-Kantine ist jedenfalls eine FFP2-Maske zu tragen.

- Das Tragen der FFP2-Maske gilt nicht während der Sportausübung, bei einem Mindestabstand von 2m zu anderen Personen, bei der Konsumation von Speisen und Getränken sowie beim Verweilen am Verabreichungsplatz in der Kantine.

b) Für Spieler, Betreuer, Trainer und Schiedsrichter gilt:

- Diese müssen beim Betreten der Sportanlage zum Zwecke der nachfolgenden Sportausübung zumindest einen **3G-Nachweis** vorweisen und während der Dauer des Aufenthaltes auf der Sportanlage bereithalten.
- Nur wenn diese Personen einen 2G-Nachweis haben, dürfen sie sich auch nach dem Ende des Spiels weiterhin auf der Sportanlage aufhalten.

c) Für Zuschauer ab 12 Jahren gilt:

- Es dürfen **nur** Zuschauer die Sportanlage betreten und der Sportveranstaltung beiwohnen, die beim Betreten der Sportanlage einen **2G-Nachweis** vorweisen und während der Dauer des Aufenthaltes auf der Sportanlage bereithalten.
- Das Spiel selbst darf nur auf den **gekennzeichneten Sitzplätzen** der Zuschauertribüne verfolgt werden.

d) Nachweise:

- **Ein 2G-Nachweis ist insbesondere**
 - eine Zweitimpfung gegen Covid-19, wobei diese nicht länger als 180 Tage (bis Personen bis 18: nicht länger als 210 Tage) zurückliegen darf und zwischen Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen;
 - eine Drittimpfung („Booster-Impfung“), wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und die vorherige Impfung mindestens 90 Tage verstrichen sein muss;
 - ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene SARS-CoV-2-Infektion;
 - ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.
- **Ein 3G-Nachweis ist insbesondere**
 - ein negativer, max 24h alter Antigentest einer befugten Stelle (Apotheke; Teststrasse);
 - ein negativer, max 24h alter „Antigentest zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird“ („Wohnzimmer-Test“).

2. Trennung der Besucherströme:

- Ein- und Ausgangsbereich (Kassa) beim Schwimmbad: Trennung der Besucherströme durch zwei räumlich getrennte Kassen;
- vor Spielende Öffnung eines zweiten Ausgangsbereiches zumindest bei der Hauptstraße.

3. In-/Outdoor und sanitäre Anlagen:

- vermehrte **Desinfektionsmittel** stehen bereit;
- Anlagen werden vor, während und nach dem Spiel auf Reinigungsbedarf geprüft.
- Umkleidekabinen und sanitäre Anlagen werden auch vor den Spielen gut **gelüftet** und **desinfiziert**.

Siegenderf, am 14. Februar 2022

Die Vereinsleitung des ASV Siegenderf